

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25.09.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen überwiegend nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die zum 1. Januar 2011 eingeführte Luftverkehrsteuer abzuschaffen.

Zur Begründung wird ausgeführt, aufgrund des nationalen Alleingangs Deutschlands führe diese Steuer zu massiven Wettbewerbsverzerrungen zulasten von deutschen Fluggesellschaften und Flughäfen und schade dem Wirtschaftsstandort Deutschland.

Da die Fluggesellschaften seit 2011 gezwungen seien, Ticketsteuern pro Passagier zu entrichten, führe dieses zu Ausweichbewegungen von Passagieren und damit zur Verdrängung deutscher Fluggesellschaften in die grenznahen Regionen. Aufgrund der extremen Konkurrenzsituation auch zu Unternehmen, die im außereuropäischen Raum angesiedelt seien und welche diese Steuer kaum treffe, sei es nicht möglich, die Steuern vollständig auf die Flugtickets umzulegen.

Knapp 60 % der Steuer müssten von sechs deutschen Fluggesellschaften aufgebracht werden, während über 100 ausländische Fluggesellschaften lediglich 40 % der Steuer zu erbringen hätten. Eine Branche, deren Gewinne meist unter einer Milliarde Euro liege, werde massiv beschädigt, wenn man ihr zusätzliche Lasten von fast 600 Millionen Euro auferlege. Zudem würden Umweltschutzbemühungen dadurch behindert, dass den Fluggesellschaften wichtiges Kapital, welches für die Investitionen in leisere und verbrauchsärmere Flugzeuge notwendig sei, entzogen werde.

Insgesamt vernichte die Luftverkehrsteuer Arbeitsplätze in Deutschland, sei dem Wohlstand abträglich und behindere den Umweltschutz.

Zu den weiteren Einzelheiten des Vorbringens wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war auf der Internet-Seite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Während des Mitzeichnungszeitraumes bis 07.05.2013 gingen 42.752 Mitzeichnungen in elektronischer Form sowie 103.922 Mitzeichnungen ein, die in Form von Unterschriftenlisten eingereicht wurden. Während der Mitzeichnungsfrist gingen weiterhin 267 Diskussionsbeiträge ein.

Zu dieser Eingabe liegen 173 Mehrfachpetitionen vor, die wegen des Sachzusammenhangs in die parlamentarische Prüfung mit einbezogen werden.

Der Petitionsausschuss hat auch der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Auffassung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Gesichtspunkte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss ruft in Erinnerung, dass dem Deutschen Bundestag nach § 19 Abs. 4 Luftverkehrsteuergesetz (LuftVStG) ein Evaluierungsbericht über die wirtschaftlichen Auswirkungen der Einführung der Luftverkehrsteuer in Deutschland vorzulegen war. Dieser Bericht, dem eine Untersuchung des unabhängigen schweizerischen Wirtschaftsinstituts Infrac zugrunde lag, wurde als BundestagsDrucksache 17/10225 veröffentlicht. Weiterhin wurde im Oktober 2012 ein Fortschreibungsgutachten vorgelegt, das die Situation im ersten Halbjahr 2012 betrachtete und eine Prognose für das Gesamtjahr 2012 abgab (veröffentlicht als Bundestags-Drucksache 17/10985).

Aus dem erwähnten Bericht sowie aus beiden Studien geht hervor, dass sich die Passagierzahlen in Deutschland trotz Einführung der Steuer positiv entwickelt haben. Im Jahr 2011 nahm das Passagieraufkommen gegenüber 2010 um 4,8 % zu. Im Bericht an den Deutschen Bundestag wurde festgestellt, dass die Einführung der Luftverkehrsteuer im Jahr 2011 einen einmaligen Dämpfungseffekt auf das Passagierwachstum hatte, welcher dazu führte, dass der Zuwachs nicht noch höher ausgefallen ist. Das Fortschreibungsgutachten für das Jahr 2012 kam zu dem Ergebnis, dass die Luftverkehrsteuer im Jahr 2012 keine dämpfenden Auswirkungen mehr auf die Entwicklung des Passagieraufkommens hatte.

Weiterhin weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass nach den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes für das Jahr 2012 auch weiterhin ein positiver

Zuwachs der Passagierzahlen an deutschen Flughäfen um insgesamt 1,8 % zu verzeichnen ist. Hierbei ist der Rückgang der Zuwachsquote im Jahr 2012 im Vergleich zum Jahr 2011 offensichtlich auf das deutlich schwächere Wirtschaftswachstum im Jahr 2012 zurückzuführen. Insgesamt lässt sich aus den vorgenannten Ergebnissen der Schluss ziehen, dass die Entwicklung im Luftverkehr in den Jahren 2011 und 2012 im Vergleich zur allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung so darstellt, dass das Passagierwachstum trotz der Einführung der Luftverkehrsteuer in den Jahren 2011 und 2012 im – aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre – zu erwartenden Korridor gelegen ist (Bundestags-Drucksachen 17/10225, S. 22 sowie 17/10985, S. 26).

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass entgegen der Auffassung des Petenten Ausweichbewegungen von deutschen zu ausländischen, grenznahen Flughäfen im Jahr 2011 nur in geringem Umfang von insgesamt 0,75 Mio. Passagieren festzustellen sind (vgl. Bundestags-Drucksache 17/10225, S. 20 ff.). Ergänzend ist zu bemerken, dass im Jahr 2012 der bisher als typisches Beispiel für eine Abwanderung von deutschen zu ausländischen Flughäfen angeführte Flughafen Maastricht einen Passagierrückgang von über 4 % hinnehmen musste.

Nach Überzeugung des Petitionsausschusses lässt sich die in der Petition angeführte "massive Wettbewerbsverzerrung" zulasten deutscher Luftverkehrsunternehmen und Flughäfen durch die Luftverkehrsteuer nicht belegen. Im Zusammenhang mit einer überproportionalen Belastung durch die Luftverkehrsteuer ist auf einen allgemeinen Erfahrungssatz bei nationalen Steuern hinzuweisen, wonach regelmäßig Unternehmen von den Steuern im Land des jeweiligen Unternehmenssitzes in aller Regel stärker betroffen werden, als Unternehmen mit einem Sitz außerhalb des betroffenen Landes und außerhalb dessen Steuerhoheit. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass deutsche Unternehmen auf dem heimischen Markt – wie auch vorliegend beim Luftverkehr – regelmäßig überproportional vertreten sind (vgl. Bundestags-Drucksache 17/10225, S. 14).

Angesichts des Dargelegten kann der Petitionsausschuss keine stichhaltigen Hinweise auf eine wesentliche Wettbewerbsverzerrung für den Wirtschaftsstandort Deutschland durch Einführung der Luftverkehrsteuer erkennen. Vielmehr hält er fest, dass die Luftverkehrsteuer eine moderate Belastung des Luftverkehrs darstellt, die

haushaltspolitisch und steuerpolitisch im Hinblick auf eine Einbeziehung des Luftverkehrs in die Mobilitätsbesteuerung notwendig war und ist.

Weiterhin macht der Ausschuss deutlich, dass Deutschland mit der Einführung der Luftverkehrsteuer keineswegs einen nationalen Alleingang vollzogen hat. Auch andere europäische Staaten wie Österreich, Frankreich, das Vereinigte Königreich oder Irland erheben Abgaben, die mit der deutschen Luftverkehrsteuer vergleichbar sind.

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Eingabe am 24. Juni 2013 eine öffentliche Beratung durchgeführt. Im Rahmen dieser Beratung hat der Petent sein Anliegen im Einzelnen ergänzend dargelegt und es erfolgte eine Erörterung unter Beteiligung der zuständigen Fachministerien. Auf Rückfrage von Ausschussmitgliedern hat der Petent im Rahmen der Anhörung deutlich gemacht, dass sich – unabhängig von der Luftverkehrsteuer – die steigende Energieeffizienz des Luftverkehrs positiv auf die CO₂-Emissionen auswirkt. Die Senkung der absoluten CO₂-Emissionen bei innerdeutschen Flügen von 1990 bis zum heutigen Tage (bezogen auf alle Fluggesellschaften, die innerdeutsche Flüge bedienen) betrage 14%, bei einem gleichzeitigen Verkehrswachstum von 80 %.

Der Petitionsausschuss merkt weiter an, dass das Land Rheinland-Pfalz zur Luftverkehrsteuer einen Normenkontrollantrag vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) gestellt hat. Hintergrund sind befürchtete Nachteile für Regionalflughäfen durch ein Ausweichen von Fluggästen auf Flughäfen im benachbarten Ausland. Das BVerfG hat jedoch bereits am ersten Verhandlungstag am 20.05.2014 erkennen lassen, dass es die Luftverkehrsabgabe voraussichtlich nicht für verfassungswidrig hält.

Angesichts des Dargelegten kann der Petitionsausschuss insgesamt nicht in Aussicht stellen, im Sinne des vorgetragenen Anliegens tätig zu werden. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen überwiegend nicht entsprochen werden konnte.